

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen Aviäre Influenza - Veranstaltungsverbot vom 12.01.2026

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen erlässt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2016/429 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EG) Nr. 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPest-SchV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) folgende amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Folgende Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind ab sofort und bis auf Widerruf im gesamten Landkreis Bautzen verboten. Dazu zählen:
 - Ausstellungen und Vogelschauen,
 - Märkte,
 - Wettbewerbe und
 - sonstige Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.
2. Für die Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.01.2026 in Kraft. Sie kann auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des Lebensmittel-überwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen, Taucherstr. 23, 02625 Bautzen eingesehen werden.
4. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis: „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden „Geflügel“ sind Vögel, die zu folgen-

den Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch; Konsumeieren oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden.

Begründung

Sachverhalt

Am 05. Januar 2026 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Tierhalter in der Gemeinde Hohendubrau des Landkreis Görlitz amtlich festgestellt. Mit Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Dresden (LUA DD) wurden Virusnukleinsäuren des HPAI Subtyps H5 nachgewiesen (Az: VD-2026/00151).

Das Probenmaterial wurde zur Bestätigung an das Nationale Referenzlabor „Friedrich-Loeffler-Instituts“ (FLI) weitergeleitet. Am 08.01.2026 wurde der Befund der LUA DD durch das Friedrich-Loeffler-Instituts mit Befund 2026-00021 bestätigt.

Auszug aus der Risikoeinschätzung des FLI von Dezember 2025:

„...Seit Jahresbeginn traten in Europa und Deutschland weiterhin Ausbrüche von HPAIV H5 bei Geflügel sowie Infektionen bei Wildvögeln auf. Während bei Geflügel im Sommer sporadisch Ausbrüche detektiert wurden, meldeten zahlreiche europäische Länder (z.B. UK) weiterhin Nachweise bei Wildvögeln, allerdings in gegenüber den Vorjahren verringerten Zahlen. Global wurden zudem einzelne Infektionen bei Säugetieren, einschließlich dem Menschen, mit HPAIV H5 bestätigt. Im November stieg die Zahl der Ausbrüche und Fälle in Europa weiterhin deutlich an. In Deutschland wurden im Berichtszeitraum 105 H5N1-Ausbrüche in Geflügelhaltungen sowie 1.465 infizierte Wildvögel, vor allem Kraniche und Wildgänse, gemeldet. Auch Säugetiere (einschl. freilaufende Katzen) waren vereinzelt betroffen. Europaweit wurden zahlreiche weitere Ausbrüche bei Geflügel und Wildvögeln registriert. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird derzeit als hoch eingeschätzt. Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft. Es wird derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands ausgegangen. Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird als hoch eingestuft...“.

Rechtliche Begründung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrerverordnung – ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu Ziffer 1

Auf der Grundlage Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Veranstaltungen mit Tieren mindestens 4 Wochen vorher anzulegen und die zuständige Behörde kann die Veranstaltungen verbieten, wenn Gründe der Tierseuchenbekämpfung dies erforderlich machen.

Auf dem Gebiet des Landkreises Bautzen wurde die Geflügelpest bei mehreren Wildvögeln und im Landkreis Görlitz bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen hat es erhebliche Ausbruchsmeldungen gegeben. Das lässt auf ein besonders dynamisches Seuchenausbreitungsgeschehen der Geflügelpest schließen. Das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest muss daher aktuell als besonders hoch bewertet werden. Das räumliche und zeitlich Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der hohe Personenverkehr, der ebenfalls als Vektor funktionieren und Erregermaterial aus der Umgebung in die Ausstellungsräume eintragen kann, birgt eine besonders große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Geflügelpest und einem gehäuften Eintrag in Vogelhaltungen kommt.

Auch das Friedrich-Löffler-Institut hat das Risiko des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelhaltungsbetriebe durch Ausstellungen und Reisegewerbe und durch Verschleppung zwischen den Haltungen als hoch eingeschätzt. Der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und einer möglichen Weiterverbreitung hat oberste Priorität.

Somit sind Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln unter besondere Reglementierungen zu stellen und nach Abwägung aller Interessen, ist dem Schutz der Tiere und der Tierhaltungen im Gebiet des Landkreises Bautzen, Vorrang vor persönlichen Interessen zu geben.

Die anordneten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich.

Zu Ziffer 2

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die unter der Ziffer 1 angeordnete Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen der

Tierhalter bzw. Veranstalter an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens in Verbindung mit. § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt 3 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 4

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Bautzen, den 12.01.2026

Norbert Bialek

Amtstierarzt

Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Amt unter der Telefon-Nummer 035915251-39001 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429) vom 09. März 2016
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter SeuchenVerordnung
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)